

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PQ220053-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach und Oberrichterin lic. iur.
R. Bantli Keller sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. K. Würsch

Beschluss und Urteil vom 23. September 2022

in Sachen

A._____,

Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwältin MLaw X._____,

gegen

1. **B.**_____,

2. **C.**_____,

Beschwerdegegner

1 vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Y1._____,

2 vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Y2._____,

sowie

D._____,

Verfahrensbeteiligter

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Z._____,

betreffend **Beistandswechsel (vorsorgliche Massnahmen)**

**Beschwerde gegen einen Beschluss des Bezirkrates Winterthur vom 19.
Juli 2022; VO.2022.17 (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Winterthur-
Andelfingen)**

Erwägungen:

1. D._____ (Verfahrensbeteiligter), geboren tt.mm.2015, ist das gemeinsame Kind der nicht verheirateten und getrennt lebenden Eltern, B._____ (auch Vater und/oder Beschwerdegegner 1) und C._____ (auch Mutter und/oder Beschwerdegegnerin 2). Die Eltern üben die Sorge gemeinsam aus. Über die Beziehung der (leiblichen) Eltern von D._____ ist nichts bekannt. Es ist auch wenig über die Person der 31-jährigen (leiblichen) Mutter von D._____ aktenkundig. Die Mutter von D._____ hat offenbar insgesamt vier Kinder, und zwei der Kinder, E._____ und F._____, leben bei ihr. G._____ lebt bei seinem Vater und ist jedes zweite Wochenende bei der Mutter (KESB act. 104 S. 3). Die Angaben der Eltern zum Kontakt zwischen der Mutter und D._____ lassen sich nicht ohne Weiteres miteinander in Übereinstimmung bringen. Die Mutter liess ausführen, dass D._____ seine ersten Lebensjahre bei ihr verbracht habe und als D._____ 2 ½ jährig gewesen sei, hätten sich die Kindseltern gemeinsam entschieden, dass D._____ beim Vater leben soll (KESB act. 104 S. 3). Weiter liess die Mutter in diesem Zusammenhang ausführen, sie habe D._____ anfänglich jedes zweite Wochenende betreut. Als sich die Beziehung des Kindsvaters zu Frau A._____ intensiviert habe und sie ein Haus gebaut hätten, sei der Kontakt zu ihr, der Mutter, abgebrochen (KESB act. 104 S. 4). Nach der Trennung des Kindsvaters von Frau A._____ habe sie, die Mutter, wieder Kontakt zu D._____ aufgenommen. Zunächst habe aber dann Frau A._____ den Kontakt verweigert, bis sie anfangs Februar 2022 ihren Sohn wieder habe sehen können (KESB act. 104 S. 4). Sie beantragte vor der KESB die Sicherstellung des Kontakts von ihr zu D._____ (KESB act. 104 S. 1 ff, S. 5). Von gesundheitlichen Problemen, die ihr einen Kontakt zu D._____ verunmöglichen würden, ist nicht die Rede. Der Vater erklärte demgegenüber in seiner Eingabe vom 3. November 2021 an die KESB, mit welcher er das alleinige Sorgerecht beantragte (KESB act. 12), D._____ lebe seit Jahren bei ihm und er habe nur wenig Kontakt zu seiner leiblichen Mutter. Frau C._____ habe ihm mündlich bereits die volle Entscheidungskraft gegeben. Mit den erneuten gesundheitlichen Problemen würde Frau C._____ keinen näheren Kontakt zu D._____ aufbauen

wollen. Dadurch, dass D._____ in Pflege lebe, brauche es für alle diesbezüglichen Vereinbarungen und Verträge die schriftliche Einwilligung der Kindsmutter. Das mache die Abläufe kompliziert. Für das Pflegeverhältnis von D._____ sei es von Vorteil, wenn die Pflegemutter einen Ansprechpartner habe (KESB act. 12, act. 13). Wenig später zog der Beschwerdegegner 1 seinen Antrag auf Zuteilung des alleinigen Sorgerechts aber wieder zurück (KESB act. 20, act. 87). Wiederum im Gegensatz zu den Ausführungen der Eltern ist der Gefährdungsmeldung vom 8. Dezember 2021 des ..., zu entnehmen, dass D._____ seit Geburt keinen Kontakt zu seiner Mutter pflege (KESB act. 8; vgl. E. 4. unten). Unklar ist, woher bzw. von wem M._____,..., diese Information hat.

2. A._____ und B._____ kennen sich seit 2012. Im Februar 2016 wurden sie ein Paar und zogen in eine gemeinsame Wohnung in H._____. D._____ war damals ungefähr ein halbes Jahr alt und lebte zumindest nach einem Teil der Darstellungen (vgl. E. 1 vorne) mit seinem Vater (KESB act. 2 S. 5, act. 27 S. 2). Das Paar bekam zwei gemeinsame Kinder, I._____ (geboren tt.mm.2016) und J._____ (geboren tt.mm.2018) und lebte fortan eine sogenannte klassische Rollenverteilung. Der Vater ist von Beruf Polier und die Mutter arbeitet stundenweise als Ersatzperson in der Tagesbetreuung. A._____ und B._____ zogen im September 2018 mit den drei Kindern in ein neu erstelltes Einfamilienhaus in K._____. Das Grundstück gehört den Eltern von B._____, welche nebenan in einem Haus wohnen. Im Frühling 2021 trennte sich der Beschwerdegegner 1 von der Beschwerdeführerin, und er zog aus. D._____ verblieb mit den beiden jüngeren Halbgeschwistern bei A._____, das heisst bei seiner sozialen (Stief-)Mutter. Beide Eltern von D._____ waren (damals) damit einverstanden, D._____ bei A._____ zu belassen (KESB act. 2 S. 2; auch wenn ein konkreter Pflegevertrag offenbar in der Folge nicht zustande gekommen ist [KESB act. 27 S. 2 unten]). Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirke Winterthur und Andelfingen erteilte mit Beschluss vom 22. September 2021 der Beschwerdeführerin daraufhin eine Pflegeplatzbewilligung bezüglich D._____ (KESB act. 8 und act. 9). Der Beschwerdegegner 1 lebt heute mit seiner neuen Partnerin und dem im mm.2022 geborenen gemeinsamen Kind, L._____, zusammen.

3. Im Oktober 2021 gelangte die Beschwerdeführerin an die KESB und teilte mit, dass Herr B._____ ein weiteres Kind erwarte und sie, die Beschwerdeführerin, deshalb Existenzängste habe, weil sie nicht wisse, wie er den bald vier Kindern gerecht werden könne. Sie habe auch mit ihrer Anwältin eine Trennungvereinbarung ausgearbeitet, aber Herr B._____ wolle nichts davon wissen (KESB act. 10). Die Beschwerdeführerin mandatierte in der Folge die sie auch heute vertretende Rechtsanwältin mit der Einreichung einer Unterhaltsklage (KESB act. 15). Am 27. November 2021 kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen A._____ und B._____ insbesondere wegen des Themas Übernachten der Kinder beim Vater und Regelung von Ferien, welche Auseinandersetzung einen Polizeieinsatz zur Folge hatte (KESB- act. 22 und act. 51).

4. Mit Eingabe vom 9. Dezember 2021 erstattete M._____, ... der KESB eine Gefährdungsmeldung (KESB act. 27 = act. 36). M._____ wies darauf hin, dass ihrer, der Leitung, Ansicht nach Frau A._____ einer gewissen Willkür von B._____ ausgesetzt sei, er habe kürzlich den Unterhalt selbständig gekürzt, weil er momentan nicht genug Geld habe. Zudem wolle er D._____ nun zu sich nehmen. Gemäss ihrer, der ..., Ansicht nach sei das Kindeswohl von D._____ bei einer überstürzten Wegnahme aus seinem vertrauten, sicheren und verlässlichen Umfeld akut gefährdet. Sie, die ..., würden der KESB eine eingehende Abklärung der familiären Verhältnisse empfehlen (KESB act. 27 S. 4).

5. Am 17. Dezember 2021 entzog die KESB beiden Beschwerdegegnern vorsorglich das Aufenthaltsbestimmungsrecht über D._____ und belies ihn vorübergehend bei der Beschwerdeführerin, regelte das Besuchsrecht des Beschwerdegegners 1 und ordnete für das Kind eine Erziehungsbeistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB an (KESB act. 55). Zur Beiständin wurde N._____, c/o kjz Breitenstein, Andelfingen ernannt. Der Beiständin wurde im Rahmen des ihr erteilten Auftrages insbesondere auch die Befugnis erteilt, den Wechsel von D._____ von der Pflegemutter zum Vater sorgfältig zu planen und zu begleiten (KESB act. 55 S. 9 Dispositivziffer 6 lit. c). Die KESB erwog dazu, es sei wichtig, dass D._____ die neuen Lebensumstände seines Vaters kennenlernen, neue Erfahrungen mit ihm und seiner Familie machen könne und diese neue Situation

ihm vertraut werde, so dass er sich auf einen Umzug einlassen könne (KESB act. 55 S. 5 E. 2.2.1). Einen ersten ausserordentlichen Zwischenbericht hatte die Beiständin der KESB bereits per 15. Januar 2022 zu erstatten (KESB act. 55 S. 9 Dispositivziffer 7 lit. b). Ebenso ernannte die KESB mit Entscheid vom 17. Dezember 2021 für D._____ eine Kindesverfahrensvertreterin und betraute Rechtsanwältin lic. iur. Z._____, Winterthur, mit dieser Aufgabe (KESB act. 55 S. 10 Dispositivziffer 11). Der Kindesverfahrensvertreterin wurde aufgegeben, wie die Beiständin, bis am 15. Januar 2022 eine Stellungnahme und allfällige Empfehlungen einzureichen (KESB act. 55 S. 10 Dispositivziffer 11 b).

6. Am 13. Januar 2022 lag die Stellungnahme der Kindesverfahrensvertreterin über die Situation von D._____ vor (KESB act. 77; vgl. E. 4. vorne). Beantragt wurde im Wesentlichen, D._____ bei der sozialen Mutter zu belassen, ein Besuchsrecht gemäss Entscheid vom 17. Dezember 2021 und unter Installation einer mobilen Besuchsbegleitung festzulegen, und dem Buben mit seinem Vater auch Ferien einzuräumen, sobald sich die Kontakte zwischen Vater und Sohn normalisiert hätten. Eine Prüfung des Aufenthaltswechsels von D._____ sei einem späteren Zeitpunkt vorzubehalten (KESB act. 55 S. 10). Die Kindesverfahrensvertreterin empfahl angesichts des nicht in den Griff bekommenden Paarkonflikts eine Beratung für A._____ und B._____. Die Beiständin N._____ erstattete sodann mit Eingabe vom 20. Januar 2022 den Zwischenbericht (vgl. E. 4. vorne). Die Beiständin hielt fest, es habe noch kein Gespräch mit D._____ stattfinden können, ein erstes Kennenlernen sei für den 28. Januar 2022 geplant (KESB act. 88 S. 3). Sie hätten aufgrund der hochstrittigen Situation zwischen Frau A._____ und Herrn B._____ den Eltern eine Einzelbegleitung durch eine Fachperson für die Begleitung der Übergänge von D._____ zu seinem Vater empfohlen. Primäres Ziel dieser Massnahmen sei es für alle Beteiligten Beruhigung und Sicherheit zu schaffen und die Situation etwas zu entspannen (KESB act. 88 S. 3 unten f.). In einem weiteren Schritt könne diese Fachperson D._____ bei einer allfälligen Rückplatzierung zum Vater begleiten und unterstützen (KESB act. 88 S. 4 oben).

7. Mit Eingabe vom 7. Februar 2022 liess B._____ die Aufhebung des Entzugs seines Aufenthaltsbestimmungsrechts über D._____ beantragen und verlangte

die Rückplatzierung von D._____ per Ende April 2022 (KESB act. 103). Die Mutter, C._____, schloss sich, unter Hinweis auf die Begründung von B._____, diesem Antrag an (KESB act. 104). Frau A._____ schotte D._____ vollkommen ab, setze ihre eigenen Interessen zuoberst und sehe den Loyalitätskonflikt nicht, welchen sie schüre; ihr, Frau A._____, fehle es eindeutig an Bindungstoleranz. Sie, die Mutter, sei von Frau A._____ nie über das Wohl von D._____ informiert worden, sie wäre aber dazu verpflichtet gewesen. D._____ sei möglichst rasch zum Vater zurück zu platzieren (KESB act. 104 S. 4 f.). Nach Eingang von Stellungnahmen der Grossmutter und Urgrossmutter väterlicherseits von D._____ (KESB act. 71, 72, 98) und eines Telefonats der Beiständin N._____ vom 23. Februar 2022 (KESB act. 112) zeigte das verfahrensleitende Mitglied der KESB mit Erwägungen vom 28. Februar 2022 den Parteien ihren mutmasslichen Antrag an die Kollegialbehörde auf, der auf Rückplatzierung von D._____ per Ende April 2022 zum Vater lautete. Entsprechend sei der Beiständin die Befugnis zu erteilen, die Rückplatzierung von D._____ von A._____ zu seinem Vater per Ende April 2022 aufzugleisen und zu begleiten (KESB act. 113 S. 1 ff., S. 3 oben). Es findet sich keine Begründung für das Vorgehen, ausser dem Hinweis, dass das verfahrensleitende Mitglied der Behörde aufgrund der bisherigen Abklärungen zu diesem Schluss komme bzw. das erwäge (KESB act. 113 S. 3 oben). Um welche Abklärungen es sich handeln würde und was die Änderung der Einschätzung des Wohls von D._____ ausgelöst habe, wird nicht gesagt. Den Parteien wurde schliesslich Frist angesetzt, um zum geplanten Vorgehen Stellung zu nehmen, falls sie damit nicht einverstanden sein würden (KESB act. 113 S. 3 unten).

8. Die Parteivertreterinnen und die Kindesverfahrensvertreterin liessen sich zum Schreiben des verfahrensleitenden Mitglieds der Behörde vom 28. Februar 2022 vernehmen (KESB act. 126-128). Die KESB entschied am 29. März 2022, das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern von D._____ (befristet) bis Ende April 2022 zu entziehen (KESB act. 139 = BR act. 2; Dispositiv-Ziff. 1) und regelte das Besuchsrecht des Beschwerdegegners 1 bis Ende April 2022 (Dispositiv-Ziff. 2) sowie das ab Ende April 2022 geltende minimale Kontaktrecht der Beschwerdeführerin mit D._____ (Dispositiv-Ziff. 4). Weiter bestätigte sie die Anordnung der Erziehungsbeistandschaft (Dispositiv-Ziff. 6) und übertrug der Beiständin

diverse Aufgaben und besondere Befugnisse, insbesondere die Begleitung der Rückplatzierung per Ende April 2022 von D._____ zu seinem Vater (Dispositiv-Ziff. 7 lit. a und b; 8 lit. a-f und 9 lit. a und b). Auf die Regelung eines Besuchsrechts der Beschwerdegegnerin 2 wurde verzichtet (Dispositiv-Ziff. 3). Zudem wurde einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen (Dispositiv-Ziff. 14). Die KESB führte zur Begründung ihres Entscheids an, bei der Trennung von A._____ habe der Vater seine persönlichen Wünsche in den Vordergrund gestellt, sei zur neuen Partnerin gezogen und habe wenig über die Folgen seiner Entscheidungen und wie sich diese auf D._____ auswirken würden, nachgedacht. Seit der Realisierung dieser Tatsache versuche er, das Vertrauen von D._____ zu gewinnen, und wünsche sich die Rückplatzierung zu ihm, damit D._____ wieder an seinem Leben teilhaben könne (KESB act. 139 S. 9 oben). A._____ als soziale Mutter und Pflegemutter könne D._____ demgegenüber nicht den notwendigen Schutz bieten, den er für seine Entwicklung dringend brauche, weil sie selbst im emotionalen Konflikt mit dem Vater gefangen sei. Die gesamten Umstände, insbesondere auch die Ängste und Unsicherheiten von A._____ führten dazu, dass D._____ sich in Bezug auf seine Beziehung zum Vater verunsichert fühle und er es allen recht machen wolle (KESB act. 139 S. 8 unten f). D._____ habe aber keine Angst vor seinem Vater und habe keine schlimmen Erlebnisse mit ihm erlebt. Der Vater sei seit etwa einem Jahr in einer neuen Beziehung und sei im mm.2022 erneut Vater geworden. Er sei mit dem Familienzuwachs nicht überfordert, bringe Offenheit für D._____ auf und beziehe ihn in sein neues Familienleben ein (KESB act. 139 S. 10).

8.1. Gegen diesen Entscheid erhoben die Kindesverfahrensvertreterin und die Beschwerdeführerin Beschwerden beim Bezirksrat Winterthur (BR act. 1 und 10). Beide wehren sich gegen die Wiedererteilung des Aufenthaltsbestimmungsrechts über D._____ an seine Eltern und verlangen die weitere Platzierung des Kindes bei der Beschwerdeführerin. Sie beantragten zudem, es sei den Beschwerden die aufschiebende Wirkung (superprovisorisch) wieder zu erteilen. Die Beschwerdeführerin ersuchte im Weiteren (superprovisorisch) darum, die Beiständin N._____ durch eine andere Fachperson zu ersetzen (BR act. 10, Antrag 3). Die Rechtsvertreterin der Beschwerdegegnerin 2 teilte dem Bezirksrat mit Schreiben vom 4. Mai

2022 mit, sie habe ihre Klientin, die Mutter von D._____, nicht erreichen können und verfüge deshalb über keine Instruktionen. Trotzdem hält die Vertreterin fest, sie verweise vollumfänglich auf die Stellungnahme des Beschwerdegegners 1, und die Beschwerdegegnerin 2 sei mit dem Entscheid der KESB vom 29. März 2022 einverstanden (BR act. 21, vgl. auch BR act. 54).

8.2. Die beiden vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren (VO.2022.17 und VO.2022.18) wurden mit Verfügung der Bezirksratspräsidentin vom 20. April 2022 vereinigt und es wurde den Beschwerden die aufschiebende Wirkung, ausgenommen bezüglich der Aufgabe der Beiständin gemäss Dispositiv-Ziff. 8 lit. c des KESB-Entscheids (Unterstützung und Überwachung der Besuchsübergaben an den Beschwerdegegner 1), superprovisorisch wiedererteilt (BR act. 13 Dispositiv-Ziff. II und III). Diese Anordnungen bestätigte der Bezirksrat am 8. Juni 2022, belies D._____ vorsorglich bei der Beschwerdeführerin und regelte das vorübergehende Besuchsrecht des Beschwerdegegners 1 (BR act. 29). Mit Beschluss vom 19. Juli 2022 wies der Bezirksrat das Gesuch der Beschwerdeführerin um vorsorgliche Ernennung einer neuen Beistandsperson ab (BR act. 46 = act. 4/2 = act. 10; jeweils Dispositiv Ziff. II) und erteilte sowohl der Beiständin als auch der Beschwerdeführerin Weisungen des Inhaltes, wonach die Beiständin neu dem Bezirksrat Meldung zu machen habe, wenn sich abzeichne, dass der Vertrauensaufbau zu D._____ nicht fruchtet und sie die notwendigen Massnahmen(-anpassungen) zu beantragen habe, und wonach A._____ um die Zusammenarbeit mit der Beiständin besorgt zu sein habe (Dispositiv Ziff. III und IV).

9. Gegen den Beschluss des Bezirksrats vom 19. Juli 2022 reichte die Beschwerdeführerin am 4. August 2022 rechtzeitig (vgl. Anhang von BR act. 46) Beschwerde bei der Kammer ein und stellt folgende Anträge:

1. Es seien die Dispositiv-Ziff. II., III., und IV. des Beschlusses vom 19. Juli 2022 mittels superprovisorischer Massnahme aufzuheben.
2. Es sei anstelle der Beiständin N._____, Kinder- und Jugendhilfzentrum (kjj) Andelfingen, Zentrum Breitenstein, eine andere Fachperson, vorzugsweise ausserhalb des Zentrums Breitenstein,

als Beistand/Beiständin für das Kind D._____, geb. tt.mm.2015, mittels superprovisorischer Massnahme einzusetzen.

3. Es sei die Vorinstanz mittels superprovisorischer Massnahme anzuweisen, das Verfahren in der Hauptsache hinsichtlich der Entscheidungsfindung zu sistieren, bis das angerufene Gericht über den Beistandswechsel entschieden hat.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zzgl. MwSt. zulasten der Beschwerdegegnerin.

10. Mit Verfügung vom 9. August 2022 trat die Kammervorsitzende auf die superprovisorischen Beschwerdeanträge Ziff. 1 und 3 nicht ein und wies den superprovisorischen Beschwerdeantrag Ziff. 2 betreffend Beistandswechsel ab. Gleichzeitig wurde den Beschwerdegegnern sowie dem Verfahrensbeteiligten Frist angesetzt, um sich zur Beschwerde zu äussern (act. 7). Daraufhin gingen die Stellungnahme der Kindesverfahrensvertreterin (act. 13) sowie die Beschwerdeantwort des Beschwerdegegners 1 (act. 14) ein, welche der Beschwerdeführerin zur Kenntnisnahme zugestellt wurden (act. 16). Die Beschwerdegegnerin 2 liess sich nicht vernehmen. Mit Eingabe vom 13. September 2022 machte die Beschwerdeführerin schliesslich von ihrem unbedingten Replikrecht Gebrauch (act. 18).

Die Akten des Bezirksrats (act. 11/1-67, zitiert als BR act.) und der KESB (act. 12/1-206, zitiert als KESB act.) wurden von Amtes wegen beigezogen. Auf Weiterungen kann verzichtet werden. Die Sache erweist sich als spruchreif.

11. Angefochten ist ein Beschluss des Bezirkrates über vorsorgliche Massnahmen zum Schutz von D._____. Gegen solche Entscheide ist die Beschwerde gemäss Art. 450 ZGB zulässig. Die Rechtsmittelvoraussetzungen sind erfüllt. Die Beschwerde ist mit Anträgen sowie einer Begründung versehen. Die Beschwerdeführerin ist zudem als am vorinstanzlichen Verfahren beteiligte Partei und Pflegemutter von D._____ zur Beschwerde legitimiert.

Festzuhalten ist eingangs, dass die KESB als Vorinstanz und nicht als Partei oder Verfahrensbeteiligte gilt.

12.

12.1. Mit der Beschwerde kann (neben Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung) eine Rechtsverletzung, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes oder Unangemessenheit des Entscheides gerügt werden (Art. 450a Abs. 1 ZGB). Sowohl für das Verfahren vor der KESB wie auch vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen gilt die umfassende Untersuchungsmaxime. Das Gericht ist nicht an die Anträge der am Verfahren beteiligten Personen gebunden (Art. 446 ZGB; BGer 5A_770/2018 vom 6. März 2019 E. 3.2). Von der beschwerdeführenden Partei ist darzulegen und aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Dies gilt auch im Bereich der Untersuchungsmaxime (Art. 446 ZGB, §§ 65 und 67 EG KESR; BGE 141 III 569 E. 2.3.3 und BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Ansonsten kann die Beschwerdeinstanz den angefochtenen Entscheid in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend überprüfen. Das Novenrecht der Parteien gilt im Rahmen kinderschutzrechtlicher Verfahren bis zum Beginn der Beratungsphase (BGE 142 III 413 E. 2.2.6).

12.2. Gemäss Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 445 Abs. 1 ZGB trifft die KESB auf Antrag einer am Verfahren beteiligten Person oder von Amtes wegen alle für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen. Die angeordneten

Massnahmen müssen verhältnismässig, d.h. erforderlich und geeignet sein, um dem Kind den notwendigen Schutz zu bieten (FammKomm Erwachsenenschutz/STECK, Bern 2013, Art. 145 N 11). Die Massnahme muss ferner dringlich sein. Dies bedeutet, dass zum Schutz des Kindeswohls mit der Anordnung nicht bis zum Endentscheid zugewartet werden kann, ansonsten dem Kind ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil drohen würde. Diese Voraussetzungen müssen glaubhaft sein (zur Glaubhaftmachung: BGE 130 III 321 E. 3.3; BGer 4A_312/2009 vom 23. September 2009 E. 3.6.1). Angesichts der zeitlich beschränkten Dauer vorsorglicher Massnahmen hat keine eingehende und abschliessende Klärung der Sach- und Rechtslage zu erfolgen.

13. In der Verfügung der Kammerpräsidentin wurde festgehalten, dass die angerufene Beschwerdeinstanz für die Behandlung des Sistierungsbegehrens gemäss Beschwerdeantrag 3 nicht zuständig ist (act. 7 S. 6). An dieser Beurteilung hat sich auch nach Eingang der Beschwerdeantwort sowie der Stellungnahmen nichts geändert. Das Hauptverfahren betreffend Rückplatzierung und Beistandswechsel ist nach wie vor beim Bezirksrat hängig, an welchen ein Sistierungsgesuch zuständigkeithalber zu richten wäre. Auf Antrag 3 der Beschwerde ist daher mangels funktionaler Zuständigkeit der Kammer nicht einzutreten.

14.

14.1. Die Beschwerdeführerin wendet sich mit den Beschwerdeanträgen 1 und 2 im Wesentlichen gegen die Abweisung des Gesuchs um vorsorglichen Beistandswechsel durch den Bezirksrat. Sie verlangt, dass die bisherige Beiständin noch während laufendem Hauptverfahren entlassen und eine andere Fachperson, vorzugsweise ausserhalb des Zentrums Breitenstein, ernannt wird. Nur diese Problematik ist vorliegend zu klären. Auch wenn der Bezirksrat im angefochtenen Entscheid bereits deutlich signalisierte, dass D._____ zum Vater ziehen soll (act. 10 S. 15 ff.), liegt diesbezüglich noch keine Entscheidung vor. Wo D._____ zukünftig leben wird, bildet somit nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Auf Ausführungen der Parteien, welche im Zusammenhang mit der Frage der Platzierung des Kindes stehen, wie beispielsweise zur Geeignetheit der Beschwerdeführerin als Pflegemutter (u.a. act. 14 S. 5), ist deshalb nicht einzugehen.

14.2. Die Beschwerdeführerin wirft der Vorinstanz vor, mit der Beibehaltung der Beiständin gegen das Kindeswohl sowie Art. 308 ZGB zu verstossen und den Sachverhalt in verschiedenen Punkten unrichtig festgestellt zu haben. Sie begründet die Notwendigkeit des Beistandswechsels damit, die Beiständin habe noch nie mit D._____ gesprochen und ein Vertrauensverhältnis zu ihm fehle gänzlich (act. 2 Rz 2, 7, 14, 15). Die Beschwerdeführerin bestreitet den Vorwurf, nicht mit der Beiständin zu kooperieren. Sie sehe die Notwendigkeit einer solchen ein, habe sie doch ursprünglich selber die Einsetzung einer Beiständin beantragt. Sie habe jeweils auch kommuniziert, wenn ihr Termine nicht gegangen seien, was

die Vorinstanz nicht beachtet habe (Rz 8, 14). Die bisherige Beiständin sei gegen sie voreingenommen und habe sich auf die Seite des Beschwerdegegners 1 geschlagen, was sich deutlich am gemeinsamen Gespräch vom 2. August 2022 gezeigt habe. Der Beiständin fehle die nötige Distanz zum Beschwerdegegnern 1 und sie habe ihn im Laufe des Gesprächs sogar mit dem Vornamen angesprochen. Zudem sei die Beiständin gegen dessen aggressives Verhalten gegenüber der Beschwerdeführerin nicht eingeschritten und sie habe ihm nach dem Treffen eine zusätzliche Gesprächszeit gewährt. Die Beiständin sei nicht mehr in der Lage, mit der notwendigen Neutralität die Sachlage zu beurteilen (Rz 14). Auch sei sie nicht bemüht, zu D._____ ein Verhältnis aufzubauen, weshalb ein Beistandswechsel aus Sicht des Kindes ohne Schwierigkeiten zu bewerkstelligen sei (Rz 15 f.).

In ihrer Stellungnahme vom 13. September 2022 hielt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen an ihren bisherigen Ausführungen fest und bestreitet insbesondere die abweichenden Schilderungen des Beschwerdegegners 1 zum Gespräch vom 2. August 2022. Sie bekräftigt, bis heute sei es der Beiständin nicht gelungen, ein Vertrauensverhältnis zu D._____ aufzubauen (act. 18).

14.3. Die Kindesverfahrensvertreterin stellte keine konkreten Anträge, wie im Beschwerdeverfahren zu entscheiden sei, verzichtete auf lange Ausführungen und verwies ausdrücklich auf ihre Eingabe vor Vorinstanz vom 21. Juni 2022 (BR act. 36). Sie hielt fest, dass sie keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen die bisherige Beiständin hege, ein Vertrauensverhältnis habe D._____ zur Beiständin aber ebenfalls nicht (act. 13 S. 1). D._____ habe die Beiständin wohl zwischenzeitlich ein oder zwei Mal gesehen, sich aber - wohl altersbedingt - nicht auf Gespräche oder Interaktionen eingelassen. Das offensichtlich getrübe Verhältnis zwischen der Beiständin und der Beschwerdeführerin sei aber bei der Entscheidung über die Auswechslung der Beiständin zu berücksichtigen, weil eine gute Zusammenarbeit zwischen (sozialen) Elternteilen mit der Beiständin wünschenswert sei und sich positiv auswirken könne (act. 13).

14.4. Der Beschwerdegegner 1 beantragt, alle Anträge bezüglich vorsorgliche Massnahmen und in der Hauptsache seien abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei (act. 14 S. 1). Im Weiteren bestritt er die Ausführungen der Beschwerdeführe-

rin durchgehend; insbesondere sei sie nur zur Zusammenarbeit bereit, wenn die Beiständin gleicher Meinung sei wie sie (S. 3). Er beurteilt den Verlauf des Gesprächs mit der Beiständin vom 2. August 2022 anders; das Gespräch habe rasch auf den Trennungskonflikt der Parteien gewechselt, worauf die Emotionen "hoch gekocht hätten". Auch könne er sich nicht daran erinnern, dass er von der Beiständin geduzt worden sei (S. 4 ff.). Zudem habe die Beiständin D._____ am 17. August 2022 sprechen können (Rz 14 und 16).

14.5. Die Kindesschutzbehörde entlässt die Beistandsperson gemäss Art. 314 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 423 Abs. 1 ZGB, wenn die Eignung für die Aufgabe nicht mehr besteht (Ziff. 1) oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt (Ziff. 2). Bei der Entlassung der Amtsträgerin aus wichtigem Grund stehen die Interessen der betroffenen Person, vorliegend von D._____, im Vordergrund (BGer 5A_954/2013 vom 11. August 2014 E. 4). Ein völliger Vertrauensverlust oder eine unüberwindbar gestörte Beziehung können je nach Einzelfall einen wichtigen Grund für den Wechsel der Beiständin sein (BGer 5A_401/2015 vom 7. September 2015 E. 6). Die Beiständin ist im Interesse des Kindeswohls gleichermassen den (sozialen) Eltern verpflichtet und muss sich immer wieder neu um eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern bemühen. Ein Wechsel ist vorzunehmen, wenn diese in schwerwiegender Weise eine Pflichtverletzung begeht, wie etwa Amtsmissbrauch, Amtsanmassungen, Persönlichkeitsverletzungen oder Rollenkonflikte (vgl. zum Erwachsenenschutz: BGer 5A_839/2021 vom 3. August 2022 E. 2.1.1).

Die Behörde verfügt bei der Anwendung von Art. 423 Abs. 1 ZGB sowohl in Bezug auf die Eignung der Beistandsperson als auch das Vorliegen eines wichtigen Grundes, welcher die Auswechslung rechtfertigt, über ein grosses Ermessen (BGer 5A_839/2021 vom 3. August 2022 E. 2.1.2). Die Kammer auferlegt sich bei der Überprüfung von Ermessensentscheiden grundsätzlich eine gewisse Zurückhaltung und setzt nicht einfach ihr eigenes Ermessen an die Stelle desjenigen der Vorinstanz.

14.6.

14.6.1. Vorab ist in grundsätzlicher Hinsicht vor Augen zu führen, dass sich die derzeitige Aufgabe der Beiständin darauf beschränkt, die Besuchsübergaben von D._____ an den Beschwerdegegner 1 in Begleitung einer sozialpädagogischen Fachperson sorgfältig zu planen, zu koordinieren und zu überwachen sowie bei deren Finanzierung zu unterstützen (vgl. BR act. 2 Dispositiv-Ziff. 8c und BR act. 29 Dispositiv-Ziff. II). Bezüglich der anderen Befugnisse der Beiständin gemäss Entscheid der KESB, welche insbesondere im Zusammenhang mit der Rückplatzierung von D._____ zum Vater und der Umsetzung der damit einhergehenden neuen Besuchsanordnungen stehen, erteilte der Bezirksrat den Beschwerden die aufschiebende Wirkung, weshalb diese Aufgaben einstweilen von der Beiständin nicht wahrzunehmen sind.

14.6.2. Soweit ersichtlich konnte D._____ bisher noch kein (Vertrauens-)Verhältnis zur Beiständin N._____ aufbauen. Der Vorinstanz ist indes zuzustimmen, wenn sie erwägt, für die bestehende Aufgabe der Überwachung des persönlichen Verkehrs des Kindes zum Beschwerdegegner 1 sei das Vertrauensverhältnis zwischen D._____ und der Beiständin eher sekundär. Dem ist umso mehr beizupflichten, als die Beiständin grundsätzlich bei den Übergaben nicht persönlich anwesend zu sein braucht, sondern diese von einer sozialpädagogischen Fachperson zu begleiten sind. Der etwas unglückliche Umstand, dass teilweise keine geeignete Begleitperson gefunden wurde und die Übergaben des Kindes an den Beschwerdegegner 1 ohne Begleitung stattfanden (act. 2 S. 15), schliesst die Eignung der Beiständin nicht aus, wurden doch keine daraus entstandenen Nachteile für D._____ behauptet und sind solche aus den Akten auch nicht ersichtlich. Weiter kann die Ursache dafür, dass der Beziehungsaufbau zwischen der Beiständin und D._____ bisher nicht gelang und das Kind bei den ersten beiden Treffen nicht mit ihr sprechen wollte (wobei D._____ einmal von der Beschwerdeführerin und einmal vom Beschwerdegegner 1 begleitet wurde), anhand der Akten nicht dem Verhalten der Beiständin zugeschrieben werden. Der Bezirksrat berücksichtigt in diesem Zusammenhang zu Recht, dass die Trennungssituation für den siebenjährigen D._____ äusserst schwierig sein dürfte (act. 10 S. 11). Insbesondere die grosse Ungewissheit, ob er von der ihm vertrauten Beschwerdeführerin und den Halbgeschwistern getrennt wird, ist für das noch sehr junge Kind

zweifellos belastend. Seine Zurückhaltung und Scheu gegenüber der Beiständin sind daher neben möglichen charakterlichen Eigenschaften eher auf die für ihn unangenehme Konfliktsituation als auf ein unsachgemässes Verhalten der Beiständin zurückzuführen. Immerhin scheint es ihr geglückt zu sein, den persönlichen Verkehr mit Übernachtungsbesuchen des Kindes beim Vater zu organisieren. Ob es der Beiständin beim Treffen vom 17. August 2022 sowie an folgenden Treffen gelungen ist, ein Vertrauen bildendes Gespräch mit D._____ zu führen, wird von den Parteien unterschiedlich beantwortet (act. 14 S. 7 und act. 18 Rz 11). Die Frage braucht nicht abschliessend geklärt zu werden. Entgegen der Befürchtung der Beschwerdeführerin besteht jedenfalls aktuell kein Grund zur Annahme, die für den beschränkten Aufgabenbereich der Beiständin nötige Beziehung zu D._____ lasse sich nicht herstellen.

14.6.3. Alle Beteiligten, einschliesslich die Vorinstanz, stimmen darin überein, dass das Verhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und der Beiständin erheblich getrübt ist (act. 13 S. 2, act. 4 Rz 14, act. 10 S. 11 f., act. 18 Rz 14). Und die Beiständin erklärte mit Schreiben vom 19. April 2022 gegenüber der KESB, sie könne aufgrund fehlender Zusammenarbeit mit Frau A._____ den Auftrag nicht ausführen und sie bitte, den Auftrag zu überprüfen (KESB act. 162 S. 1 unten). Diese Aussage der Beiständin wird allerdings relativiert durch eine Aktennotiz der Gerichtsschreiberin des Bezirksrates vom 16. Mai 2022 (BR act. 24). Die Gerichtsschreiberin nahm Kontakt auf mit Herrn O._____, ..., und konfrontierte ihn mit dem Antrag auf Ersetzung der bisherigen Beiständin. Gemäss dieser Aktennotiz rät Herr O._____ - unter Nennung einer Ersatzperson - dringend von einer Auswechslung ab. Die aktuelle Beiständin würde das Mandat gerne weiterführen und sie sei dafür bestens geeignet (BR act. 24). Da die Rückplatzierung des Kindes aufgrund der wiedererteilten aufschiebenden Wirkung der Beschwerde derzeit nicht umzusetzen ist, beschränkt sich der Kontakt der Beschwerdeführerin mit der Beiständin thematisch auf die Übergabe des Kindes an den Beschwerdegegner 1. Es ist nicht erkennbar, weshalb der Beschwerdeführerin die dafür notwendige Zusammenarbeit trotz Vorbehalten gegenüber der Beiständin nicht zumutbar wäre. Die Besuchs- und Übergabezeiten stehen aufgrund des Beschlusses des Bezirksrates fest (BR act. 29, Dispositiv-Ziff. IV), und die Beiständin hat sich unvor-

eingenommen darum zu kümmern. Die Beschwerdeführerin räumt überdies ein, dass eine beschränkte Kommunikation zwischen ihnen stattfand und Termine verschoben bzw. vereinbart werden konnten (vgl. act. 2 S. 7 f.). Ihre Ablehnung der Beiständin rechtfertigt daher mit Blick auf das Kindeswohl keinen umgehenden Beistandswechsel.

14.6.4. Die Beiständin wurde von der KESB mit besonderen Aufgaben und Befugnissen betraut, um das Wohl des Kindes beim Prozess der Rückplatzierung zu wahren und die Besuche umzusetzen. Es ist hingegen nicht ihre Aufgabe abzuklären, wo D._____ am liebsten bleiben möchte. Denn der Entscheid, bei wem das Kind leben soll, fällt in erster Instanz die KESB. Aufgrund der eingeschränkten Kompetenzen wie auch dem zurückhaltenden Verhalten des Kindes kann der Beiständin nicht vorgeworfen werden, wenn sie sich bei D._____ nicht nach dessen Wünschen erkundigt hat. Die Einwände der Beschwerdeführerin, die Beiständin kläre die Bedürfnisse des Kindes nicht ab (u.a. act. 18 S. 1), sind deshalb unbegründet. Auch ist die Funktion der Beiständin nicht mit derjenigen der Kindesverfahrensvertreterin zu verwechseln (vgl. act. 18 Rz 8). Es obliegt Letzterer, die Interessen des Kindes in den Verfahren bei der KESB und den Beschwerdeinstanzen wahrzunehmen und sich insbesondere für das Mitspracherecht von D._____ einzusetzen.

Freilich setzen auch die aktuell zu erfüllenden Aufgaben der Organisation und Finanzierung der begleiteten Besuchsübergaben eine gewisse Offenheit und ein Verständnis der Beiständin gegenüber den (sozialen) Eltern und der schwierigen Situation voraus. Die Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegner 1 schildern das Verhalten der Beiständin und die Geschehnisse anlässlich des Gesprächs vom 2. August 2022 abweichend. Die Vorwürfe gegenüber der Beiständin (einmaliges Duzen des Beschwerdegegners 1, Nichteingreifen bei dessen aggressivem Verhalten, alleiniges Gespräch mit dem Beschwerdegegner 1 etc.; act. 2 S. 8 ff.) werden vom Beschwerdegegner 1 alle bestritten und bleiben unbelegt. Selbst wenn die Schilderung der Beschwerdeführerin einstweilen glaubhaft wäre, erschiene eine umgehende Absetzung der Beiständin als überstürzt und unverhältnismässig (vgl. zu den Absetzungsgründen vorne E. 15.5). Vielmehr wären zu-

nächst der Gesprächsverlauf sowie das Verhalten der Beiständin im Hauptverfahren näher abzuklären. Das Protokoll des Gesprächs vom 2. August 2022 liegt der Kammer (noch) nicht vor. Ein Beizug erübrigt sich aber im jetzigen Zeitpunkt. Die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Vorfälle im März und April 2022, wonach sich die Beiständin bei zwei Telefongesprächen abschätzig über sie geäußert habe (act. 2 S. 12), sind wenig konkret und bleiben unbelegt. Auch sie bilden keine genügende Grundlage für die Auswechslung der Beistandsperson.

Die Aufgabe der Beiständin ist, wie erwähnt, derzeit darauf beschränkt, die Besuche zu organisieren und durchzuführen bzw. durchführen zu lassen (E. 15.6.1. und E. 15.6.3.). Andererseits schaffen der Entscheid der KESB vom 29. März 2022 (KESB act. 139) und der angefochtene Entscheid vom 19. Juli 2022, mit welchem auch der Bezirksrat per Ende Jahr 2022 die Rückplatzierung von D._____ zu seinem Vater erwägt (act. 10 S. 25 ff.), eine Grundlage, die über die derzeitige Aufgabe der Beiständin hinausweist. Es liegt somit im Bereich des Möglichen, dass nach Dafürhalten des Bezirksrates die Beiständin bis Ende Jahr 2022 die Rückplatzierung von D._____ bewerkstelligt haben muss. Die Beiständin trifft auf die soziale Mutter, die zumindest im jetzigen Zeitpunkt einer Rückplatzierung von D._____ zu seinem Vater und zu dessen neuer Familie ablehnt und entsprechend Mühe hat, sich auf die neue Situation einzulassen. Das Spannungsverhältnis ist gross und die Mandatsführung ist schwierig. Die Wortmeldung der Beiständin gegenüber der Fachmitarbeiterin der KESB, wonach Frau A._____ alles boykottiere (KESB act. 112), erscheint aber doch zu pauschal und einseitig, dies etwa auch in Anbetracht der nur vier Monate zuvor eingegangenen Gefährdungsmeldung, die ein differenzierteres Bild der Familie darzustellen versucht (KESB act. 26; E. 1 vorne). Mit dem Anwurf, es werde alles boykottiert, wird alles aufgeworfen, aber wenig Konkretes wieder eingefangen. Die Beschwerdeführerin machte sodann glaubhaft, dass sie die geplanten Besprechungstermine mit der Beiständin vom 12. April 2022 und alsdann vom 14. April 2022 unter Angabe von Gründen abgesagt hat und um einen baldigen neuen Termin bat (BR act. 18/1-3). Die Kammer geht davon aus, dass die (sozialen) Eltern zusammen mit der Beiständin bis zur rechtskräftigen Erledigung des Prozesses zusammenarbeiten

können, damit D._____ zu beiden (sozialen) Eltern und den Grosseltern und der Urgrossmutter einen guten Kontakt bewahren kann.

Zusammenfassend sieht sich die Kammer nicht veranlasst, in das Ermessen der Vorinstanzen einzugreifen und die Beiständin im jetzigen Zeitpunkt auszuwechseln. Der Beschwerdeantrag 2 auf vorsorgliche Einsetzung einer neuen Beiständin ist deshalb abzuweisen.

15. Beschwerdeantrag 1 richtet sich ebenso gegen Dispositiv-Ziff. III des angefochtenen Entscheids, in welcher die Beiständin angewiesen wurde, dem Bezirksrat Meldung zu machen, wenn sich abzeichne, dass der Vertrauensaufbau zum Kind nicht fruchtet, und die notwendigen Massnahmen(-anpassungen) zu beantragen (act. 10 Dispositiv Ziff. III).

15.1. Der Beschwerdegegner 1 brachte dagegen vor, die Beschwerdeführerin sei durch diese Weisung nicht beschwert (act. 14 Rz 18).

15.2. Die Beschwerde gemäss Art. 450 ZGB setzt wie jedes andere Rechtsmittel ein schutzwürdiges Interesse voraus. Es muss deshalb ein aktueller und praktischer Nutzen an der Gutheissung der Beschwerde bestehen. Die fragliche Weisung richtet sich, wie der Beschwerdegegner 1 zu Recht vorbringt, an die Beiständin und nicht an das Kind oder die Beschwerdeführerin. Letztere macht denn auch keinen eigenen Nutzen beim Wegfall der Weisung geltend. Sie scheint die Aufhebung der Weisung vielmehr im Zuge der Anfechtung der Abweisung des Beistandswechsels kommentarlos mitzubeantragen. Eine Beschwer der Beschwerdeführerin zufolge dieser Weisung ist daher weder behauptet noch erkennbar, weshalb auf die Beschwerde, soweit sie sich gegen Dispositiv-Ziff. III des angefochtenen Entscheids richtet, nicht einzutreten ist.

16.

16.1. Im Weiteren ficht die Beschwerdeführerin die an sie gerichtete Weisung an, mit der Beiständin zum Wohl von D._____ zusammenzuarbeiten, insbesondere Termine wahrzunehmen resp. sofort um Wahrnehmung von zeitnahen Ersatzterminen besorgt zu sein (act. 2 Antrag 1 und act. 10 Dispositiv-Ziff. IV).

16.2. Die Beschwerdeführerin hält diese Weisung für unnötig und undurchführbar. Zum einen sei sie ohnehin bemüht, die Termine wahrzunehmen, und zum anderen, könne eine konstruktive Zusammenarbeit nicht gelingen, wenn sich die Beiständin ihr gegenüber voreingenommen verhalte (act. 2 Rz 17). Diese Einwände überzeugen nicht. Die Beschwerdeführerin verhehlt ihre ablehnende Haltung gegenüber der Beiständin nicht und fordert deren Auswechslung. Dieses Verhalten lässt eine mangelnde Kooperation mit der Beiständin befürchten, sollte ihr Antrag auf Beistandswechsel abgewiesen werden. Jedenfalls scheint die für die Umsetzung des Besuchsrechts erforderliche Bereitschaft zur Zusammenarbeit nicht durchwegs garantiert. Es ist gerichtsnotorisch, dass die Motivation eines Kindes, sich auf Besuche mit einem Elternteil oder Gespräche mit der Beiständin einzulassen, massgeblich von der Haltung seiner engsten Bezugsperson abhängt. Da die erfolgreiche Übergabe des Kindes an den Besuchstagen des Beschwerdeggners 1 sowie Gespräche von D._____ mit der Beiständin ein gewisses Mass an Bereitschaft der Beschwerdeführerin zur Zusammenarbeit voraussetzt, erweist sich die Weisung nicht als überschliessend. Ein korrigierendes Eingreifen ist angesichts des der Vorinstanz zustehenden Ermessens nicht angezeigt.

17. Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

18.

18.1. Ausgangsgemäss wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig. Sie hat im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren nicht um unentgeltliche Rechtspflege ersucht. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit, weshalb die Gerichtsgebühr gemäss § 5 GebV OG aufgrund des tatsächlichen Streitinteresses, dem Zeitaufwand des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles sowie unter Berücksichtigung von §§ 8 und 12 GebV OG festzusetzen ist. Angesichts des überschaubaren Aufwandes und der eher durchschnittlichen Schwierigkeit des Falles ist die Gerichtsgebühr im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren auf Fr. 800.– festzusetzen.

18.2. Die Höhe der Parteientschädigung an den Beschwerdegegner 1 ist gestützt auf §§ 5, 9 und 13 AnwGebV zu bestimmen. Er hatte im Beschwerdeverfahren vor der Kammer eine Beschwerdeantwort einzureichen (act. 14). In Anbetracht des Reduktionsgrundes gemäss § 9 AnwGebV sowie der dem Rechtsvertreter bereits bekannten Thematik erweist sich eine Parteientschädigung von Fr. 800.– als angemessen. Unter diesen Umständen ist das Gesuch des Beschwerdegegners 1 um unentgeltliche Rechtspflege (act. 14 S. 2) als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

18.3. Der Beschwerdegegnerin 2 ist mangels Aufwand keine Parteientschädigung zuzusprechen.

19. Die Festsetzung der Entschädigung der Kindesverfahrensvertreterin bleibt einem späteren Zeitpunkt vorbehalten (vgl. § 23 Abs. 2 AnwGebV). Die Entschädigung der Kindesvertreterin gehört zu den Gerichtskosten (Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO) und werden der Beschwerdeführerin in einem späteren Zeitpunkt auferlegt.

Es wird beschlossen:

1. Das Gesuch des Beschwerdegegners 1 um unentgeltliche Prozessführung wird zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.
2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittel mit nachfolgendem Entscheid.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen soweit darauf einzutreten ist und der Beschluss des Bezirksrats Winterthur vom 19. Juli 2022 wird bestätigt. Es findet kein Wechsel der Person des Beistandes statt.
2. Die Entscheidgebühr im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 800.– festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt.
3. Die Beschwerdeführerin wird im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren verpflichtet, dem Beschwerdegegner 1 eine Parteientschädigung von Fr. 800.– zu bezahlen.

4. Der Beschwerdegegnerin 2 wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien und den Verfahrensbeteiligten, an die Beschwerdegegner 1 und 2 unter Beilage von act. 13 und 18, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Winterthur - Andelfingen sowie – unter Rücksendung der eingereichten Akten – an den Bezirksrat Winterthur, je gegen Empfangsschein.
6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG und ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. K. Würsch

versandt am: